

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

O.ö. Landes-Datenschutzverordnung

Kundmachungorgan

LGBl. Nr. 32/1987 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 165/1999

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

25.07.1987

Außerkrafttretensdatum

31.12.1999

Text**§ 14****Kostensatz**

(1) Auskünfte erfolgen dann unentgeltlich, wenn der Auskunftswerber im laufenden Jahr noch kein Auskunftersuchen an den Auftraggeber betreffend dasselbe Aufgabengebiet gestellt hat. Ansonsten gilt Abs. 2.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 werden für die Erteilung einer Auskunft im Sinne des § 11 Abs. 1 DSG folgende pauschalierte Kostensätze festgesetzt:

1. Für jede Auskunft über Daten des Betroffenen aus aktuellen Datenbeständen: 100 S je Verarbeitung. Aktuelle Datenbestände sind solche, die dem Direktzugriff unterliegen, sowie solche, die im Kalenderjahr des Einlangens des Antrages angelegt oder fortgeführt werden, überdies bei Einlangen des Antrages im Jänner auch die Datenbestände des unmittelbar vorangehenden Kalenderjahres;
2. für jede Auskunft über Daten des Betroffenen aus früheren als den in Z. 1 angeführten Datenbeständen: 500 S je Verarbeitung; in jenen Fällen, in denen die Auskunftserteilung einen besonders hohen technischen oder organisatorischen Aufwand erfordert, jedoch 1.000 S je Verarbeitung.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Kostensätze können in berücksichtigungswürdigen Fällen ermäßigt oder ganz nachgesehen werden,

1. wenn der Antragsteller nachweist, daß sein monatliches Einkommen die Richtsätze der Ausgleichszulagen nach dem ASVG nicht überschreitet,
2. wenn der Aufwand für die Auskunftserteilung geringfügig ist.

(4) Auch eine Auskunft, daß keine Daten des Betroffenen in einer Verarbeitung vorhanden sind bzw. waren, unterliegt der Kostensatzpflicht im Sinne dieser Verordnung.